

Allgemeine Vergabebestimmungen für die Zuteilung von Räumen und Flächen außerhalb der regulären Nutzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
I. Geltungsbereich	1
II. Zuständigkeit	2
III. Entgeltlichkeit.....	2
1. Kategorien von Veranstaltungen.....	2
2. Unentgeltlichkeit.....	4
IV. Vertragsschluss und Rücktritt	6
1. Schriftform des Vertrages	6
2. Rücktritt.....	6

Präambel

Die Hochschule Geisenheim University ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit eine öffentliche Stelle. Öffentliche Stellen sind angehalten, das Vertrauen der Bürger in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung zu stärken sowie Korruption zu verhüten und zu bekämpfen. Dies gelingt mit transparenten Entscheidungsvorgängen und einem ebenso transparenten Verwaltungshandeln. Die vorliegende Richtlinie soll dazu beitragen, indem es Entscheidungsprozesse festlegt und wertungsoffene Begriffe aus den AGB präzisiert, um willkürliche und rein persönlich motivierte Entscheidungen auszuschließen.

I. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vergabebestimmungen gelten für alle zu mietenden Räume und Flächen der Hochschule Geisenheim University (HGU) nach Anlage 1. Räume und Flächen können über die regulären Erfordernisse für Forschung, Lehre und Studium

hinaus zur Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden. In jedem Fall werden Räume und Flächen zur Verfügung gestellt für die Durchführung von

1. Hochschulveranstaltungen,
2. Hochschulinternen Sonderveranstaltungen,
3. Hochschulfremden Veranstaltungen.

In den AGB wurden die Arten von Veranstaltungen und der berechnigte Personenkreis definiert.

II. **Zuständigkeit**

Für die Verwaltung der Nutzungen in diesem Sinne ist das Veranstaltungsmanagement zuständig. Nutzungen werden, soweit nötig, mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der HGU abgestimmt. Eine Delegation des Bestimmungsrechts an andere Abteilungen ist nicht möglich. Verwaltung meint die Anbahnung, den Vertragsschluss, die Durchführung und die Beendigung von Raumnutzungen. Davon eingeschlossen sind Zahlungsabwicklungen.

Soll der Nutzungsgegenstand zur Durchführung von wissenschaftlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen außerhalb der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschule bereitgestellt werden, ist zuvor vom Präsidium eine Entscheidung einzuholen. Diese Entscheidungsbefugnis kann nicht auf eine Einzelperson übertragen werden (Mehr-Augen-Prinzip). Eine unmittelbare oder mittelbare Gefährdung der Aufgabenerfüllung durch die HGU in Forschung, Lehre und Studium steht einer Entscheidung für das Veranstaltungsvorhaben entgegen.

III. **Entgeltlichkeit**

1. **Kategorien von Veranstaltungen**

Die Veranstaltungen werden in Hinblick auf die Festsetzung des Nutzungsentgeltes bzw. Mietzinses in drei Veranstaltungskategorien unterteilt.

- a. **In die Kategorie 1 fallen** von Mitgliedern der Hochschule gemäß § 37 Abs. 1 HessHG organisierte Veranstaltungen der HGU, sofern sie ohne Kooperation

mit einer selbständigen Rechtspersönlichkeit und ohne Erzielung von Einnahmen durchgeführt werden, insbesondere

- (1) Veranstaltungen, die über den regulären Lehrbetrieb hinausgehen und den Lehr-, Forschungs- sowie Selbstverwaltungsaufgaben der HGU dienen, insbesondere wissenschaftliche Gastvorträge, Begutachtungen, Berufungskommissionen, Zeugnisverleihungen, Antrittsvorlesungen,
- (2) Veranstaltungen des AStA, der Studierendenschaft gemäß § 83 HessHG, des Studierendenparlaments, studentische Vertretungen, studentische Gruppen der HGU, ohne parteipolitischen Bezug zu Bundes- oder Landtags- bzw. kommunalen Wahlen, insbesondere die Studierendenverbindungen Rhenania und Concordia. Die parteipolitische, religiöse und weltanschauliche Neutralität der HGU (Neutralitätsgebot) muss gewahrt werden.
- (3) Wissenschaftliche Tagungen in beschränktem Umfang, soweit sie von Mitgliedern der Hochschule gemäß § 37 Abs. 1 HessHG organisiert werden.
- (4) Dienstliche Veranstaltungen, die die Bildung und Förderung der Kollegialität bezwecken.
- (5) Nutzung durch die Stadt Geisenheim für die Durchführung gesetzlicher Aufgaben, insbesondere von Wahlen.

b. In die Kategorie 2 fallen

- (1) Wissenschaftliche Tagungen und Kongresse und Symposien der HGU. Dies gilt auch für Tagungen und Kongresse, die in Kooperation zwischen der HGU und einer nationalen oder internationalen wissenschaftlichen Fachgesellschaft stattfinden. Ausgenommen sind Veranstaltungen, mit deren Organisation eine selbstständige Rechtspersönlichkeit entgeltlich beauftragt wird.
- (2) Wissenschaftliche Tagungen in beschränktem Umfang, die außerhalb der regulären Öffnungszeiten stattfinden.

- (3) Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen sowie von mit der Hochschule verbundenen Einrichtungen. Die Abteilung Veranstaltungsmanagement führt eine Auflistung dieser Einrichtungen. Die Auflistung kann bei Vorliegen eines Grundes von Mitgliedern der Hochschule herausverlangt werden.

c. In die Kategorie 3 fallen

- (1) Veranstaltungen von hochschulpolitischen oder studentischen Gruppen für öffentliche Veranstaltungen mit parteipolitischem Bezug zu Bundes- oder Landtags- bzw. kommunalen Wahlen, die nicht mehr als zwei Monate vor dem Wahl- oder Volksabstimmungstermin stattfinden.
- (2) Veranstaltungen in Kooperation mit einer auf Gewinnerzielungsabsicht errichteten selbstständigen Rechtspersönlichkeit (Kooperationspartner; Kooperationspartnerschaft). Eine solche Kooperation liegt insbesondere dann vor, wenn der Kooperationspartner eine Umsatzbeteiligung, Provision oder andere Erfolgsanteile erhält und im Rahmen der Bewerbung der Veranstaltung die Kooperationspartnerschaft hervortritt bzw. als die Partnerorganisation als (Mit-) Veranstalter auftritt.
- (3) Veranstaltungen von Antragstellerinnen oder Antragstellern, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule gemäß § 37 HessHG sind und als alleiniger Veranstalter oder mit ebensolchen weiteren Antragstellerinnen oder Antragstellern gemeinsam die Veranstaltung ausrichten.
- (4) Veranstaltungen von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule gemäß § 37 HessHG zu privaten Zwecken.

2. Unentgeltlichkeit

Das Gesamtnutzungsentgelt kann im Einzelfall erlassen werden. Dies betrifft folgende Fälle.

1. Zweck der Veranstaltung

Grund für eine Ermäßigung oder einen Erlass des Entgelts ist, wenn

- a. der Veranstaltung mit Blick auf die Aufgaben der HGU eine besondere Bedeutung zukommt.
- b. die HGU ein besonderes Interesse an der Durchführung der Veranstaltung hat.

Eine besondere Bedeutung, sowie das besondere Interesse an der Durchführung der Veranstaltung besteht, wenn Forschung, Lehre und Praxis der Hochschule Geisenheim University im Vordergrund steht.

2. Kooperationen

Zur Vereinfachung der Verwaltung beschließt das Präsidium, welche kooperierenden Unternehmen, Vereine und sonstige Einrichtungen generell von der Entgeltlichkeit freigestellt werden. Die Liste wird von der Abteilung Veranstaltungsmanagement vorgeschlagen und gepflegt.

Voraussetzung für eine generelle Freistellung von entgeltlichen Nutzungen ist, dass die Kooperation schriftlich geregelt und dem Justizariat nachgewiesen wird. Dafür können Kooperationsvereinbarungen genutzt werden. Alternativ können Vereine, in denen die HGU ordentliches und geschäftsführendes Mitglied ist, freigestellt werden, vorausgesetzt diese Mitgliedschaft ist durch eine Beitrittsurkunde nachgewiesen.

Über eine Ermäßigung oder einen Erlass entscheidet das Präsidium (Mehr-Augen-Prinzip).

Der Grund für die Ermäßigung muss konkret festgehalten werden und darf sich nicht auf Verallgemeinerungen beschränken. Verantwortlich dafür ist die Abteilung P3.

IV. Vertragsschluss und Rücktritt

Die HGU stellt dem Veranstalter mit Übermittlung des Mietvertrages die jeweiligen Dokumente schriftlich oder elektronisch zur Verfügung. Dies gilt auch für Überlassungsverträge für Veranstaltungen der Kategorie 1.

1. Schriftform des Vertrages

Der Schriftform des Überlassungsvertrages für Veranstaltungen der Kategorie 0 bedarf es nicht. Auf dem Antragsformular sollte lediglich den AGB zugestimmt werden.

2. Rücktritt

Die HGU kann von einem Vertrag zurücktreten, wenn ein vorrangiges Interesse der HGU zur eigenen Nutzung des Raumes oder der Fläche nach Vertragsschluss entsteht. Ein vorrangiges Interesse der HGU entsteht, wenn durch die Vermietung von Räumen und Flächen eine reibungslose Abwicklung der Forschung, Lehre und Praxis nicht gewährleistet ist.

Die HGU stellt dem Veranstalter mit Übermittlung des Mietvertrages die jeweiligen Dokumente schriftlich oder elektronisch zur Verfügung. Dies gilt auch für Überlassungsverträge für Veranstaltungen der Kategorie 1.